

Einrichtung der Dienstalterslisten.

Die Dienstalterslisten des Kalenders enthalten die Direktoren, Professoren, Oberlehrer, wissenschaftlichen Hilfslehrer und anstellungsfähigen Kandidaten, Probanden und Seminarmitglieder der höheren Lehranstalten Preußens (und anhangsweise der Kadetten-Corps, Landwirtschaftsschulen und der höheren Lehranstalten einiger anderer deutschen Staaten), sowie die an keiner dieser Anstalten beschäftigten, aber in den Listen der einzelnen Provinzen geführten anstellungsfähigen Kandidaten, soweit sie den Herausgebern bekannt geworden sind.¹⁾ Die Angaben beziehen sich auf den Stand zu Beginn (1. Mai) des Schuljahres 1900; die im Sommer erfolgten Ernennungen zum Professor sind im Nachtrag (s. o. S. 1) zu finden.

Die Grundsätze für die Anordnung stützen sich im wesentlichen auf die vom Herrn Unterrichtsminister veröffentlichten Bestimmungen und sind die folgenden:

A. Von den Direktoren sind die Leiter der Vollanstalten nach dem Termin des Antritts ihrer Stellung als Leiter einer Vollanstalt geordnet. Stimmt dieser bei zwei oder mehreren überein, so sind zunächst diejenigen aufgeführt, die zuvor eine Nichtvollanstalt leiteten. Diese sowie die Leiter der Nichtvollanstalten sind geordnet nach dem Termin des Antritts einer solchen Stellung. Weiter entscheidet das Dienstalter als definitiv angestellter Lehrer über die Reihenfolge.

B. Professoren und C. Oberlehrer sind, jede Kategorie für sich, in erster Reihe nach dem für die Besoldung maßgebenden Dienstalter geordnet. Dieses ist vom Zeitpunkt des ersten definitiven Eintritts in eine entsprechende Stelle in Preußen oder einem von Preußen erworbenen Landesteil gerechnet. Als Zeitpunkt des Eintritts in die Stelle gilt der Tag, von welchem ab dem Lehrer die etatsmäßigen Kompetenzen der Stelle zugewiesen worden sind, bezw. derjenige, welcher von der Behörde für die Gehaltsregelung unter Anrechnung früherer Dienstzeiten festgesetzt worden ist (vgl. unten S. XX unter a. 1. Absatz 1²⁾). Stimmt das Dienstalter bei zwei oder mehreren Professoren bezw. Oberlehrern überein, so entscheidet das Datum der festen Anstellung, bei auch hier vorhandener Gleichheit die frühere Erlangung des Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit, demnächst der Zeitpunkt des Bestehens der zur Anstellung befähigenden Prüfung und weiterhin das Lebensalter über die Reihenfolge (vgl. den Minist. Erl. vom 29. Juli 1897, Centralbl. S. 669; s. u. S. XXXI oben).

¹⁾ In Brandenburg sind auch solche Kandidaten aufgenommen, die zwar in der Liste der Provinz nicht geführt werden, aber an einer städtischen höheren Lehranstalt Berlins angestellt werden wollen, ebenso vereinzelt in den Listen der anderen Provinzen solche Hilfslehrer, die an einer der Anstalten derselben thätig sind, ohne in einer amtlichen Liste geführt zu werden. Sie sind dadurch kenntlich gemacht, daß sie nicht numeriert sind.

²⁾ Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß dieses Besoldungsdienstalter lediglich für die Bemessung des Gehalts (demnach auch für die Verleihung der B. B.), in allen übrigen Beziehungen aber, wie z. B. für die Ernennung zum Professor, „das absolute Dienstalter“ (Spalte 9 der Listen) maßgebend ist.